

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/6229

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Bildungsausschuss  
Anke Erdmann  
Vorsitzende  
Per Email

Kommission Weiterbildung  
Die Vorsitzenden

8. Juni 2015

**Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf von SPD, BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN und SSW zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes,  
Drucksache 18/4039 (neu)**

Sehr geehrte Frau Erdmann,

recht herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 09.05.2016 und die Gelegenheit für die Kommission Weiterbildung, zu dem o. g. Entwurf Stellung zu nehmen.

Die Kommission Weiterbildung hat im Rahmen der 67. Sitzung am 03.05.2016 den Gesetzentwurf beraten. Herr Tobias von Pein, MdL, berichtete als Gast der Kommission von einer Beratung der Landtagsfraktion über eine Änderung des Weiterbildungsgesetzes. Im Ergebnis soll es eine „kleine Novellierung“ in wichtigen Punkten geben. Im Herbst solle das Gesetz verabschiedet werden.

Die Mitglieder der Kommission haben nach der Vorstellung des Gesetzentwurfs angeregt diskutiert und dem Vorschlag zugestimmt, dass die Stellungnahme für den Bildungsausschuss von den beiden Vorsitzenden als Zusammenfassung der Diskussion verfasst wird.

Hinsichtlich des Abrückens von der Bedingung der Hauptamtlichkeit des Personals als Voraussetzung der Anerkennung von Trägern der Weiterbildung wurden Bedenken vorgetragen. Eine stattdessen mögliche Verknüpfung mit „verbandlichen Strukturen“ – wie im Gesetzesentwurf vorgesehen – reiche nicht aus, um dem Qualitätsanspruch an die Weiterbildungsträger gerecht zu werden. Zu Fragen sei, ob es sich um ein Indiz dafür handle, dass die allgemeine und politische Bildung generell zu wenig finanziell unterstützt werde. Diese Ansicht wurde mit dem Hinweis auf ein Gutachten unterstrichen, wonach das Land SH im Ländervergleich den untersten Platz in der Finanzierung der gesetzlichen Weiterbildung einnehme (<http://www.die-bonn.de/doks/2015-finanzierung-01.pdf>).

Kontrovers sehen die Mitglieder der Kommission Weiterbildung die Aufnahme der kulturellen Weiterbildung und die vorgesehene Möglichkeit der „Verblockung“ von Weiterbildungsansprüchen im Gesetzentwurf.

Die Position der Arbeitgeberbank wurde von der Einschätzung geprägt, dass die Landesregierung mit der Regelung eines Bildungsfreistellungsanspruches der Beschäftigten bereits einen Sachverhalt analog zu einem „Vertrag zulasten Dritter“ geschaffen habe, der durch eine Ausweitung auf die kulturelle Weiterbildung nur zu noch mehr Kosten auf der Seite der Unternehmen führt. Im Übrigen sei die kulturelle Weiterbildung eine Privatangelegenheit der Beschäftigten, die außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werden sollte. Hinsichtlich der Verblockung von Bildungsfreistellungsansprüchen über mehrere Jahre sollte es ein Veto-Recht der Arbeitgeber geben, weil dies insbesondere kleinere Unternehmen in Schleswig-Holstein über Gebühr belaste. Insgesamt sei eine Änderung des Weiterbildungsgesetzes nicht notwendig.

Demgegenüber wurde vertreten, dass die Aufnahme der kulturellen Weiterbildung ihrer Bedeutung als gleichberechtigtem Bildungsbereich gerecht werde und daher zu begrüßen sei. Die erweiterten Möglichkeiten der Verblockung für die Bildungsfreistellung werden als Gewinn an Flexibilität für die Bildungsplanung der Beschäftigten begrüßt. Zudem liege die Inanspruchnahme von Bildungsfreistellung durch die Beschäftigten nur bei einem sehr kleinen Teil der anspruchsberechtigten Beschäftigten. Der weit überwiegende Anteil der Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit Bildungsfreistellung kämen aus dem Bereich der Verwaltung. Nur ein Bruchteil entfielen auf Beschäftigte aus der Wirtschaft. Die historisch begründete, vielfältige kulturelle Grundlage in Schleswig-Holstein prägte zudem auch Unternehmen und Beschäftigte, was eine hervorgehobene Rolle der kulturellen Bildung – auch in der Weiterbildung – rechtfertige.

Mit freundlichen Grüßen

Ingo Schlüter

Dr. Michael Schack